

**Pressemeldung zum Streit über die Urheberabgabe auf Personal Computer sowie zum Zentralverband Informationstechnik und Computerindustrie e. V. mit Sitz in Berlin (ZItCo e.V.)**

Berlin, 26.2.2010

Nachdem die in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften über nahezu zwei Jahre erfolglos mit dem Branchenverband BITKOM e.V. über eine angemessene, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Urheberabgabe auf Personal Computer nach § 54 UrhG verhandelt hatten, einigten sie sich unmittelbar vor Weihnachten 2009 in eine Nacht und Nebel-Aktion mit dem neugegründeten, aus nur sieben Mitgliedern bestehenden Bundesverband der Computerhersteller e.V. (BCH) auf eine PC-Abgabe i.H.v. ca. 13,- EUR.

Da die Abgabe in dieser Höhe für die davon betroffenen kleinen und mittelständischen Computer-Hersteller ruinös und nach Expertenansicht zudem wohl rechtswidrig ist, nahm im Januar 2010 der Zentralverband Informationstechnik und Computerindustrie e.V. (ZItCo e.V.) für seine Mitglieder eigene Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften und ZPÜ auf. Allerdings wollten diese weder das Ergebnis dieser Verhandlungen, noch ein wegen der PC-Abgaben bereits von dem BITKOM e.V. angestrebtes Schiedsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) abwarten, und kündigten bereits in der ersten Verhandlungsrunde an, kurzfristig einen nochmals höheren Tarif für PCs aufstellen und im Bundesanzeiger veröffentlichen zu wollen.

Davon konnten Verwertungsgesellschaften und ZPÜ nur durch eine einstweilige Verfügung des Oberlandesgerichts München abgehalten werden, die unter dem Az. 6 WG 6/10 am 19. Februar 2010 – wie vom ZItCo e.V. beantragt – erlassen wurde. Demnach ist Verwertungsgesellschaften und ZPÜ untersagt

*"... wie in Verhandlungen zwischen dem Antragssteller und den Antragsgegnern am 15.2.2009 angekündigt, ... einen Tarif für die Abgabe auf Personal Computer ... aufzustellen und/oder in dem Bundesanzeiger zu veröffentlichen, ohne dass zuvor eine [von der Schiedsstelle bei dem DPMA beauftragte] empirische Untersuchung ... zur maßgeblichen Nutzung von Personal Computern für die Herstellung von Kopien i.S.v. § 53 Abs. 1 bis Abs. 3 UrhG vorliegt."*

Der Urheberrechtssenat des OLG München stellt in seinem Beschluss mit überzeugender Begründung dar, dass die angekündigte Tarifaufstellung und -veröffentlichung durch Verwertungsgesellschaften und ZPÜ trotz laufender Gesamtvertragsverhandlungen mit ZItCo e.V. und dem noch andauernden Schiedsverfahren ein rechtswidriger Verstoß gegen die "gesetzlichen Regularien" des UrhWG ist.

Nach der Rechtsansicht des ZItCo e.V., die insoweit vom Urheberrechtssenat des OLG München bestätigt wurde, sind Verwertungsgesellschaften und ZPÜ verpflichtet, vor Aufstellung eines Tarifs zunächst "offen" mit den Branchenverbänden über einen Gesamtvertrag und die Abgabenhöhe zu verhandeln und sich dabei an die Vorgaben des Gesetzgebers in §§ 54 ff. UrhG zu halten; sofern diese Verhandlungen scheitern, ist dann ein Schiedsverfahren bei dem DPMA durchzuführen, in dessen Rahmen zunächst durch Einholung eines unabhängigen empirischen Gutachtens eine objektive Faktenbasis über die Nutzung von PCs zur Herstellung legaler, vergütungspflichtiger Kopien i.S.v. § 53 Abs. 1 - 3 UrhG zu erstellen ist. Diese Verfahrensvorgaben, die auf die Ermittlung eines objektiven, angemessenen Tarifs abzielen, dürfen Verwertungsgesellschaften und ZPÜ nicht dadurch unterlaufen, dass sie kurzfristig einseitig einen Tarif aufstellen.

Vor diesem Hintergrund sieht der ZItCo e.V. dem angekündigten Widerspruch der Verwertungsgesellschaften und der ZPÜ vor dem Urheberrechtssenat des OLG München gelassen entgegen. Gegen das daraus ggf. resultierende Urteil ist kein weiteres Rechtsmittel, insb. keine Berufung, gegeben.

Der ZitCo e.V. und die in ihm organisierten kleinen und mittelständischen, überwiegend in Deutschland produzierenden Computerhersteller fordern Verwertungsgesellschaften und ZPÜ zugleich auf, an den Verhandlungstisch zurückzukehren und konstruktiv an der Ermittlung einer angemessenen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden PC-Abgabe mitzuwirken.

**Die Ziele des Zentralverband Informationstechnik und Computerindustrie e. V. mit Sitz in Berlin, [www.zitco-verband.de](http://www.zitco-verband.de):**

Der ZitCo e.V. vertritt die gemeinsamen unternehmerischen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Zum Verbandszweck gehört insb. die Ausarbeitung/Ermittlung, die Verhandlung und ggf. die streitige Durchsetzung angemessener, den gesetzlichen Vorgaben entsprechender und für die Verbandsmitglieder wirtschaftlich tragbarer Geräteabgaben, zum Beispiel auf Personal Computer nach §§ 54 ff. UrhG. Der Verband ist beauftragt und ermächtigt, schnellstmöglich entsprechende Verhandlungen mit der ZPÜ und den zuständigen Verwertungsgesellschaften aufzunehmen.

Bei den anstehenden Verhandlungen mit der ZPÜ und den zuständigen Verwertungsgesellschaften wird sich der ZitCo für eine angemessene, für die Hersteller tragbare und insb. durch objektive empirische Untersuchungen fundierte Abgaben auf Personal Computer einsetzen. Dies dient auch den Verbrauchern und Käufern, denn die PC- und andere Geräteabgaben werden als Kosten zzgl. MwSt. auf die Handelspreise der Geräte aufgeschlagen und an die Endkunden weitergegeben. Abgaben in der Höhe, wie sie nunmehr von Wenigen gefordert werden, gefährden hingegen massiv Arbeitsplätze bei den im ZitCo e.V. organisierten, kleinen und mittelständischen, überwiegend in Deutschland produzierenden Unternehmen.